

RICHTLINIE
des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus
zur
**Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und
Freizeitwirtschaft
(Haftungs-Richtlinie)**

vom 30. März 2023
in der Fassung vom 31. März 2026

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In dieser Richtlinie wird als „Förderungsnehmer“ bzw. „-werber“ der Kunde des Kapitalgebers bezeichnet, der die zu unterstützenden Maßnahmen durchführt. Als „Haftungsnehmer“ bzw. „-werber“ wird der Kapitalgeber bezeichnet, der den mit einer Haftung zu besichernden Kapitalbetrag zur Verfügung stellt. Die Abwicklungsstelle fungiert als Haftungsgeber.

Inhalt

1.	Präambel	4
2.	Gegenstand der Förderung	5
3.	Rechtsgrundlagen	5
4.	Persönliche Voraussetzungen	5
5.	Sachliche Voraussetzungen.....	7
6.	Ausschluss der Haftungsleistung.....	12
7.	Haftungsbedingungen	12
8.	Unter- und Obergrenzen.....	13
9.	Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts.....	13
10.	Laufzeit und Kündigung der Haftung	14
11.	Art und Umfang.....	14
12.	Konditionen	15
13.	Haftungsansuchen.....	16
14.	Prüfung und Entscheidung	17
15.	Ausstellung der Haftungserklärung.....	17
16.	Berichtslegung und Meldepflichten	18
17.	Überprüfung und Auskunftserteilung	20
18.	Einstellung	20
19.	Datenschutz.....	21
20.	Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Haftungsangebotes	23
21.	Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages	26
22.	Haftungsausschluss	28
23.	Gerichtsstand	28
24.	Geltungsdauer	28
I.	Maßnahmenswerpunkt I: Finanzielle Unternehmensstabilisierung.....	30

1. Zielsetzung.....	30
2. EU-Beihilfenrecht	30
3. Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen.....	30
4. Berichtslegung und Meldepflichten	30
II. Maßnahmenschwerpunkt II: Equity Growth (Anreiz zur Eigenkapitalbildung) ..	31
1. Zielsetzung.....	31
2. EU-Beihilfenrecht	31
3. Besondere sachliche Voraussetzungen.....	31
4. Qualität des eingebrachten Eigenkapitals	31
5. Unter- und Obergrenzen	32
6. Laufzeit	32
Anhang I: KMU Definition.....	33
1. Allgemeines	33
2. Unternehmensdefinition.....	33
3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	33
4. Schwellenwerte für Beschäftigte	33
5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme	34
6. Unternehmenstypen	34
7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme	36
8. Maximale Förderintensitäten	36

1. Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der „Plan T – Masterplan für Tourismus“ langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Touristiken und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Richtlinie des Bundesministers Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Haftungs-Richtlinie“) bildet die Grundlage für die Übernahme von Haftungen für Kredite.

Die Gewährung von bundeseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle („geförderte Investitionskredite“) und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevante (Teil-)Investitionen („Nachhaltigkeitsbonus“) erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Investitionen im Tourismus („Tourismus-Investitions-Richtlinie“). Zuschüsse für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer werden auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Jungunternehmern („Jungunternehmer-Richtlinie“) gewährt. Zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger ist eine Unterstützung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie“) möglich.

Ziel der Haftungs-Richtlinie ist es, den Zugang zu Fremdkapital für kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu erleichtern.

Aufgrund der AGVO-Novelle 2023¹ waren Anpassungen in der Richtlinie erforderlich, die gemeinsam mit redaktionellen Anpassungen im Rahmen einer Novelle eingearbeitet wurden.

Infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle (BMG-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025), die am 1. April 2025 in Kraft getreten ist und durch welche die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten

¹ Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2023, S. 1ff.

dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus übertragen wurde, waren die entsprechenden Bezeichnungen in dieser Richtlinie anzupassen.

Zur Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden folgende Kennzahlen herangezogen:

- 1.1 Auslastung in Vollbelegtagen (VBT)
- 1.2 Entwicklung GOP (Gross Operating Profit)
- 1.3 GOP in Prozent des Umsatzes
- 1.4 Bodenverbrauch
- 1.5 Rating vor und nach Equity Growth

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung für Fremdkapital für alle Vorhaben gemäß Punkt 5. Haftungen können nur für Fremdkapital übernommen werden, mit welchem Erstinvestitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte finanziert werden. Ausgeschlossen sind Finanzierungen, die bereits vor der Einreichung des Haftungsansuchens gemäß Punkt 13 eingeräumt wurden.

Ausgenommen von diesen beiden Voraussetzungen sind die Maßnahmenschwerpunkte „Finanzielle Unternehmensstabilisierung“ und „Equity Growth“.

3. Rechtsgrundlagen

- 3.1 Nationale Rechtsgrundlagen
 - 3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
- 3.2 EU-Beihilfenrecht (siehe Punkt 9)

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1 KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- b) als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und

- c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, angeführt sind.

4.2 Errichter

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 5 durchzuführen beabsichtigen und
- b) selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen (Errichter), aber
- c) mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handeln.

4.3 Kooperationen

Förderungswerber können auch Kooperationen sein, sofern

- a) die Kooperation eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied der Kooperation vorliegt,
- b) es sich bei der Kooperation um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handelt,
- c) die Kooperationspartner mehrheitlich² die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1 erfüllen, und
- d) die Kooperation der Realisierung eines Vorhabens gemäß der Punkte 5.2.4, 5.2.5 oder 5.2.7 dient.

4.4 Touristische Infrastruktur

Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- a) als KMU gemäß KMU-Definition gelten (siehe Anhang I) und
- b) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und

² Mehrheitlich bedeutet rechtsformabhängig die Mehrheit nach Köpfen (z.B. beim Verein) oder nach Anteilen (z.B. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

touristische Infrastruktur – mit Ausnahme von Aufstiegshilfen – zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen.

- 4.5 Der Förderungswerber muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Das Unternehmen muss existenz- und wettbewerbsfähig sein.
- 4.6 Jede Finanzierung ist durch den Förderungswerber soweit wie möglich abzusichern. Dieser ist zu verpflichten, für Hypothekarkredite dem Kreditinstitut (Haftungsnehmer) eine ausreichende Feuerversicherung für die belehnten Baulichkeiten zu vinkulieren.
- 4.7 Das betriebliche Rechnungswesen muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.
- 4.8 Weiters darf sich der Förderungswerber auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses bzw. der letzten verfügbaren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (inkl. Vermögensstatus³) nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben.
- 4.9 Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf kein Restrukturierungsverfahren gemäß Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung – ReO), BGBl. I Nr. 147/2021, laufen.
- 4.10 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).
- 4.11 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Die Punkte 5.1.1 bis 5.1.4 müssen kumulativ bei allen Projekten erfüllt sein.

- 5.1.1 Die Durchführung des Vorhabens muss unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert sein. Weiters muss ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorliegen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.
- 5.1.2 Der geförderte Betrieb muss mittels außenwirksamer Darstellung Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereitstellen.⁴

³ Das diesbezügliche Formblatt der OeHT dient der ergänzenden Datenabfrage bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern und ist für die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage erforderlich.

⁴ Sollten im Zeitpunkt der Antragsstellung keine Informationen veröffentlicht sein, ist seitens der Abwicklungsstelle eine entsprechende Auflage zu erteilen.

- 5.1.3 Der geförderte Betrieb muss – außer in Ausnahmefällen wie bei Vorhaben gemäß Punkt 5.2.6 (Neubau) – für den Investitionsstandort einen Energieausweis⁵ vorlegen, der den Zustand vor Investition abbildet und nicht älter als zehn Jahre ist.
- 5.1.4 Die Durchführung des Vorhabens darf – unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen⁶ – zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung⁷ von 25%⁸ im Vergleich zum Zustand vor Investition führen. Bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.6 können Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

5.2 Besondere sachliche Voraussetzungen für die Investitionsschwerpunkte

Mindestens ein Investitionsschwerpunkt (5.2.1 bis 5.2.9) muss zutreffen.

5.2.1 Qualitätsverbesserung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Qualitätsverbesserung im baulichen Bereich oder in den betrieblichen Abläufen beitragen.

5.2.2 Betriebsgrößenoptimierung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung führen.

Im Rahmen einer Betriebsgrößenoptimierung ist auch der Ankauf eines in unmittelbarer Nähe⁹ befindlichen Tourismusbetriebes förderbar.

5.2.3 Neuausrichtung

Förderbar sind Investitionen, die zu einer Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen führen.

5.2.4 Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender überbetrieblicher Einrichtungen, die vorwiegend von ortsfremden Gästen genutzt werden (touristische Infrastruktureinrichtungen). Dazu zählen auch Einrichtungen zur

⁵ Der Energieausweis muss den der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

⁶ Ausgleichsmaßnahmen müssen am Investitionsstandort und zumindest im Ausmaß der versiegelten Fläche gesetzt werden und können zum Beispiel in der Begrünung von Fassaden und Dachflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen bestehen.

⁷ Bodenversiegelung bedeutet die luft- und wasserdichte Abdeckung des Bodens durch Bebauen, Betonieren, Asphaltieren, Pflastern oder anderweitiges Befestigen. Ein Versickern von Regenwasser kann nicht mehr oder nur erschwert erfolgen und der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt.

⁸ Der Prozentsatz bezieht sich auf die versiegelten Flächen vor Investition im Vergleich zur geplanten versiegelten Fläche nach Investition, wobei die Beurteilung im Ansuchenszeitpunkt zu erfolgen hat. Die versiegelte Fläche vor Investition setzt sich aus allen betrieblich genutzten Flächen am Investitionsstandort zusammen, die eine funktionale Einheit bilden.

⁹ Unmittelbare Nähe ist immer dann gegeben, wenn sich aus dem Ankauf in örtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht Synergien ergeben. Der Förderungswerber hat diese Synergien gegenüber der Abwicklungsstelle entsprechend darzulegen.

Attraktivierung von Wintersportgebieten mit Ausnahme von Aufstiegshilfen; Beschneiungsanlagen können nur dann gefördert werden, wenn deren Stromversorgung ausschließlich durch erneuerbare Energie erfolgt und wenn der spezifische Energieverbrauch der Anlage pro Kubikmeter technischem Schnee maximal 3 Kilowattstunden beträgt.

5.2.5 Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte, sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von Mitarbeitern. Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des jeweiligen Bundeslandes für das fördergegenständliche Projekt beantragt wurden bzw. werden.

5.2.6 Neubauten

Ein Neubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstaussübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt oder wenn die Gewerbeberechtigung für den Unternehmensstandort vor länger als fünf Jahren ruhend gestellt oder zurückgelegt wurde. Neubauten in tourismusintensiven Gemeinden¹⁰ werden nicht gefördert.

Darüber hinaus werden Neubauten nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich

- a. in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten (Beherbergungsbetriebe) oder Verpflegungskapazitäten (Gastronomiebetriebe) aufweisen und daher durch die Förderung ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Oder
- b. wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Beherbergungsneubauten müssen den Standard¹¹ der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" oder einen vergleichbaren Standard erreichen.

Neubauten werden nur gefördert, wenn keine Teilfinanzierung des Projektes aus Immobilienverkäufen erfolgt und die touristische Nutzung nachhaltig¹² sichergestellt wird.

Projektbezogen ist ein echter Eigenmittelanteil von 25% nachzuweisen.

5.2.7 Umwelt, Sicherheit und Barrierefreiheit

¹⁰ Eine tourismusintensive Gemeinde liegt dann vor, wenn im Tourismusjahr 2021/2022 über 500.000 Nächtigungen verzeichnet werden. Eine Auflistung ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

¹¹ Vorlage einer entsprechenden Planungsdeklaration.

¹² In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

Umweltbezogene Investitionen sind solche, die das Potenzial haben, negative Umweltauswirkungen zu verhindern bzw. zu vermindern sowie positive Umweltauswirkungen (Verbesserung der aktuellen, spezifischen Umweltsituation) zu erreichen. Förderbar sind zudem Investitionen in sicherheitsbezogene Einrichtungen sowie Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

5.2.8 Neugründung oder Übernahme von Unternehmen

Die Haftung ist ein ergänzendes Instrument für die Neugründung oder Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie). Hinsichtlich der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Jungunternehmer-Richtlinie auch im Falle der Haftungsübernahme.

5.2.9 ERP-Kredite bis EUR 1 Mio.

Die Übernahme von Haftungen ist ein ergänzendes Instrument für die Bereitstellung von ERP-Krediten bis EUR 1 Mio. gemäß der Richtlinie für aws erp-Kredite. Hinsichtlich der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Richtlinie für aws erp-Kredite auch im Falle der Haftungsübernahme.¹³

5.3 Besondere sachliche Voraussetzungen für bestimmte Betriebstypen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 und dem Vorliegen mindestens eines Investitionsschwerpunktes gemäß Punkt 5.2 gilt zutreffendenfalls für bestimmte Betriebstypen Folgendes:

5.3.1 Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den inhaltlichen Kriterien eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben entsprechen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz und bei alternativen Beherbergungsangeboten¹⁴ zweckdienliche Ausnahmen möglich sind. Ihre dauerhafte touristische Nutzung muss beabsichtigt bzw. nachhaltig sichergestellt sein.¹⁵

Bei Beherbergungsbetrieben müssen Betriebsgrößenoptimierungen mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahme einhergehen, die zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

¹³ Für ERP-Kredite über EUR 1 Mio. gilt, dass zusätzlich zu den Förderungsvoraussetzungen der Richtlinie für aws erp-Kredite auch die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie erfüllt werden müssen.

¹⁴ Unter alternativen Beherbergungsangeboten sind solche zu verstehen, die sich von herkömmlichen Beherbergungsangeboten (Zimmer in Hotels, Pensionen, etc.) unterscheiden und einen hohen Erlebniswert aufweisen.

¹⁵ Indikatoren dafür sind insbesondere die Widmung des Grundstückes und die Möglichkeit, parafiziertes Wohnungseigentum zu begründen sowie vertragliche Vereinbarungen, die wechselnde Nutzungen erschweren. In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

5.3.2 Gastronomiebetriebe

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung¹⁶ aufweisen, können nicht gefördert werden.

5.3.3 Campingplätze

Campingplätze können nur unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist, der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Die Neuerrichtung von Campingplätzen kann nur unter sinngemäßer Anwendung der für den Neubau von Beherbergungsbetrieben gemäß Punkt 5.2.6 geltenden Bestimmungen gefördert werden.

5.3.4 Reisebüros

Reisebüros können nur gefördert werden, wenn sie zu mehr als 50 % – gemessen am Jahresumsatz – auf die Akquisition von ausländischen Gästen (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

5.3.5 Freizeitbetriebe

Investitionen in Freizeitbetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung¹⁷ aufweisen, können nicht gefördert werden.

5.4 Nicht förderbare Vorhaben

5.4.1 Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird.

5.4.2 Vorhaben von Franchisebetrieben¹⁸ und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten.

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist (Kriterien dafür sind eigenständige Mitarbeiterpolitik, Einkaufspolitik und Vertriebsmaßnahmen). Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

¹⁶ Indikatoren für eine suboptimale Betriebsgröße bzw. eine geringe Dienstleistungsqualität sind:

- Betrieb wird vom Unternehmer nicht im Vollerwerb geführt bzw. erwartete Betriebsergebnisse decken nicht den Lebensunterhalt des Unternehmers.
- Betrieb ohne Mitarbeiter, ohne warmes Speisenangebot, ohne Sitzplätze oder ohne eigene Sanitäranlagen

¹⁷ Siehe Fußnote 14.

¹⁸ Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem, bei dem Neuunternehmer ein etabliertes Geschäftskonzept gegen eine Gebühr nutzen dürfen.

- 5.4.3 Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, beispielsweise der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus.
- 5.4.4 Investitionen in Betriebe, die ihre Dienstleistung nicht öffentlich anbieten.
- 5.4.5 Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte.

6. Ausschluss der Haftungsleistung

Die Leistung aus der Haftung ist ausgeschlossen bzw. bereits aufgrund des Eintrittes des Haftungsfalles geleistete Zahlungen sind vom Haftungsnehmer rückzuerstatten, wenn

- a) Forderungen gegenüber der Abwicklungsstelle erhoben werden, die der Haftungsnehmer oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
- b) der Haftungsnehmer eine Bestimmung des Haftungsangebots oder der Haftungserklärung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
- c) dem Haftungsnehmer zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens bereits bekannt war, dass
 - aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Haftungsnehmers mit dem Förderungsnehmer durch Letzteren im Verlauf der letzten drei Jahre vor Einbringung des Ansuchens eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung erfolgt ist;
 - über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde, ohne dass dies der Abwicklungsstelle bereits bei Einbringung des Ansuchens zur Kenntnis gebracht wurde;
- d) der Haftungsnehmer der Abwicklungsstelle gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
- e) ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer abgeändert wurde. Als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die im Haftungsangebot und in der Haftungserklärung angeführt sind, sowie dem Förderungs- bzw. Haftungsnehmer nach dem Punkt 16 sowie den Punkten 20.1 und 20.2 überbundene Verpflichtungen.

7. Haftungsbedingungen

- 7.1 Für alle mit einer Haftung nach dieser Richtlinie besicherten kommerziellen Kredite ist ein an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes orientierter Zinssatz anzuwenden, der die bankseitigen Vorteile gegenüber nicht behafteten Finanzierungen

(Wegfall der Unterlegungspflicht, Risikoreduktion) widerspiegelt. Der Zinssatz ist vom Haftungsnehmer der Höhe nach, hinsichtlich seiner Berechnungsweise und eventueller künftiger Anpassungen offenzulegen. Für mit einer Haftung nach dieser Richtlinie besicherte geförderte Kredite des ERP-Fonds (5.2.9) gelten die jeweils in den dortigen Richtlinien geregelten Verfahrens- bzw. Förderungszinssätze.

Der zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer vereinbarte Zinssatz muss der Abwicklungsstelle im Falle einer Änderung mitgeteilt werden.

7.2 Der Haftungsnehmer ist seitens der Abwicklungsstelle im Haftungsangebot zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten.

7.3 Für die zu übernehmenden Haftungen können von der Abwicklungsstelle zur Erleichterung der Verhandlungen über eine konkrete Finanzierung oder bis zum vollständigen Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen¹⁹ - unter der Voraussetzung des Punktes 14 - Promessen erteilt werden.

8. Unter- und Obergrenzen

Haftungen werden pro Unternehmen und Jahr für Fremdkapital ab einer Haftungssumme von mindestens EUR 100.000,00 übernommen. Für Vorhaben gemäß Punkte 5.2.8 und 5.2.9 ist keine Untergrenze vorgesehen.

Die Obergrenze der Haftungssumme ergibt sich aus dem im KMU-Förderungsgesetz jeweils festgelegten Höchstbetrag (Stand 1. April 2024: EUR 4 Mio.) bzw. aus EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen.

9. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

9.1 EU-Rechtsgrundlagen

Die auf Basis der gegenständlichen Richtlinie gewährten Beihilfen gelten als transparent, da die neue Methode zur Berechnung des Beihilfeelements von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2012 und 2013 bei der Europäischen Kommission im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78 („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) angemeldet wurde und von dieser am 1. Dezember 2011 genehmigt worden ist.²⁰

Es sind folgende Beihilfearten vorgesehen:

9.1.1 Für alle Investitionsschwerpunkte gemäß Punkt 5.2

¹⁹ Dies betrifft vor allem die Jungunternehmerförderung, Vorliegen der UID-Nummer bzw. der Firmenbucheintragung bei Neugründung

²⁰ SA.32642 verlängert durch SA.37749

Investitionsbeihilfen für KMU gemäß AGVO.

- 9.1.2 Für den Investitionsschwerpunkt ERP-Kredite bis EUR 1 Mio. gemäß Punkt 5.2.9 alternativ zu Punkt 9.1.1 sowie im Falle einer allfälligen Übernahme der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 12 lit a letzter Absatz.

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff. („De-minimis-Verordnung“).

- 9.1.3 Kumulierung

Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung kann mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO eingehalten werden.

Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

10. Laufzeit und Kündigung der Haftung

Die Laufzeit der Haftung beträgt maximal 20 Jahre. Die Laufzeit wird im Haftungsangebot festgelegt. Die Laufzeit des mit einer Haftung besicherten Kapitals kann die Laufzeit der Haftung übersteigen.

Die Haftung kann vom Haftungsnehmer unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist.

Die Abwicklungsstelle kann den Haftungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Haftungsnehmer Bedingungen des Haftungsangebotes bzw. der Haftungserklärung und die ihn daraus treffenden Verpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.

11. Art und Umfang

- 11.1 Die Abwicklungsstelle übernimmt eine Haftung. Die Ausgestaltung der Haftung hat unter Beachtung der Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012), ABl. Nr. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1 ff. (Capital Requirements Regulation (CRR)) zu erfolgen. Allenfalls erforderliche diesbezügliche Anpassungen werden entweder durch eine Änderung dieser Richtlinie, der ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungsstelle und/oder auf der Website der Abwicklungsstelle bekannt gemacht.

- 11.2 Der Umfang der Haftung erstreckt sich bei Eintritt des Haftungsfalles gemäß Punkt 21 auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten. Die

Haftungsquote ist im Haftungsangebot und in der Haftungserklärung gemäß Punkt 15 anzuführen.

Weiters ist im Haftungsangebot jener Zinssatz anzuführen, bis zu dessen Höhe die zwischen dem Haftungsnehmer und dem Förderungsnehmer vereinbarten Zinsen maximal von der Haftung erfasst sind, wobei dieser garantierte Zinssatz im Falle der Übernahme von Haftungen zugunsten von Kreditinstituten mit dem vereinbarten Zinssatz gemäß Punkt 7.1, maximal jedoch mit 3 % p. a., dekursiv halbjährlich berechnet, begrenzt ist. Für geförderte Kredite des ERP-Fonds gelten die jeweiligen Verfahrens- oder Förderzinssätze als garantierter Zinssatz. Eine allenfalls aufgrund einer nachhaltigen Änderung der Zinslandschaft erforderliche Anpassung des garantierten Höchstzinssatzes wird auf der Website der Abwicklungsstelle bekannt gemacht.

11.3 Bei Eintritt des Haftungsfalles wird dem Haftungsnehmer der trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten erlittene Forderungsausfall in Höhe der Haftungsquote abgegolten. Die Haftungsquote beträgt bis zu 80 % des zur Verfügung gestellten Fremdkapitals. Die Haftungsquote ist in der Haftungserklärung ausdrücklich festzuhalten.

11.4 Die Abtretung eventueller Haftungsansprüche durch den Haftungsnehmer an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Abwicklungsstelle. Durch eine solche Abtretung werden die Verpflichtungen des Haftungsnehmers gegenüber der Abwicklungsstelle nicht berührt.

12. Konditionen

Als Entgelt für die Übernahme der Haftung sind vom Haftungsnehmer zu entrichten:

- a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Diese unterliegt einer jährlichen Indexierung; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.

Wird ein Haftungsansuchen positiv entschieden, jedoch das Haftungsangebot vom Haftungswerber nicht angenommen, so steht der Abwicklungsstelle die Bearbeitungsgebühr trotzdem zu. Das gilt auch für den Fall, dass das Haftungsansuchen negativ entschieden wird.

Das BMWET kann die einmalige Bearbeitungsgebühr bei Haftungsübernahmen gemäß der Punkte 5.2.8, 5.2.9 und gemäß Maßnahmenschwerpunkt I anteilig oder zur Gänze übernehmen. Die jeweils aktuelle Regelung wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.

- b) eine jährlich im Vorhinein zu entrichtende Gestionierungsgebühr. Diese unterliegt einer jährlichen Indexierung; die jeweils aktuelle Höhe wird auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht.
- c) eine Haftungsprovision in Höhe von maximal 0,85 % p. a. jährlich im Vorhinein, berechnet von dem am 31. Dezember jeden Jahres mit einer Haftung besicherten Kapital. Die jeweilige Höhe der Haftungsprovision ist auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen. Die Haftungsprovision ist vom

Haftungsnehmer zu berechnen, an die Abwicklungsstelle zu entrichten und von dieser an die Rücklage gem. § 7 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz abzuführen.

13. Haftungsansuchen

13.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen²¹, wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie zu den Themen Mitarbeiter und Regionen zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check).

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen – von der Abwicklungsstelle festzulegenden – Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach einmaliger Mahnung ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Bearbeitung des Ansuchens kann von der Abwicklungsstelle abgelehnt werden, wenn der Förderungswerber keine Institution nennen kann, die zur Finanzierung des Vorhabens grundsätzlich bereit ist.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob und in welcher Höhe er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Bei irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) oder einer Landesförderungsstelle eingereichten Ansuchen gilt das Datum der Einreichung bei der aws oder der Landesförderungsstelle als gültiges Einreichdatum.

13.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb

²¹ Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

14. Prüfung und Entscheidung

Die Abwicklungsstelle hat das Ansuchen anhand der gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen, insbesondere den in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Bestimmungen, zu prüfen und eine Empfehlung hinsichtlich einer Schadloshaltung durch den Bund abzugeben. Zum Prüfbericht und Gutachten jedes zur Entscheidung anstehenden Ansuchens holt die Abwicklungsstelle die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen über die Schadloshaltung gemäß § 7 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz ein.

14.1 Im Falle einer positiven Entscheidung hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber und dem Haftungswerber ein Haftungsangebot zu übermitteln. Dieses hat – soweit zutreffend – folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Dieses Angebot ist innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Angebot als widerrufen.

14.2 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Ansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

15. Ausstellung der Haftungserklärung

Vor Ausstellung der Haftungserklärung sind vorzulegen:

1. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Haftungsangebot;
2. Verträge und sonstige Unterlagen, welche die Erfüllung sämtlicher im Haftungsangebot genannten Auflagen und Bedingungen, soweit diese Maßnahmen Voraussetzungen für die Ausstellung der Haftungserklärung bilden, belegen.

Eine Haftungserklärung wird nur ausgestellt, wenn der Haftungsnehmer der Abwicklungsstelle eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der mit der Haftung zu besichernden Finanzierung abgibt und diese ausreichend spezifiziert (Laufzeit, Verzinsung, Sicherstellung), wobei eine Frist von sechs Monaten ab Zustellung des Haftungsangebotes vorgesehen ist.

Mit der in der Folge vorgenommenen Ausstellung der Haftungserklärung wird die Haftung rechtswirksam.

16. Berichtslegung und Meldepflichten

16.1 Der Haftungsnehmer hat den Förderungsnehmer in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im behafteten Kreditvertrag festgelegten Zeitpunkt der Abwicklungsstelle vorzulegen:

- 16.1.1 Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der im Haftungsangebot vorgesehenen Maßnahme(n) belegen sowie unmittelbar nach Auszahlung des Kreditbetrages durch den Haftungsnehmer einen Sachbericht und eine Rechnungszusammenstellung. Die Abwicklungsstelle hat eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchzuführen. Dazu hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle auf Anforderung alle in der Rechnungszusammenstellung angeführten Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und dazugehörige Original-Bankauszüge²² vorzulegen. Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens sowie der widmungsgemäßen Verwendung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.
- 16.1.2 Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen samt Vermögensstatus sowie einem von der Abwicklungsstelle aufgelegten und vollständig und richtig ausgefüllten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres;
- 16.1.3 Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese im Falle des

²² Rechnungen und Belege müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV (jeweils idgF) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf der/dem jeweiligen Rechnung/Beleg eine eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben erfolgt. Die Rechnung hat daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Förderungsnehmer zu lauten. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, von dem Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Förderungsgeber zu bestimmende Rechnungen/Belege ausschließlich beim Förderungsgeber und bei keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden bzw. werden.

Maßnahmenswerpunktes I für die Beurteilung des Erfolges der Unternehmensstabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind;

- 16.1.4 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt;
- 16.1.5 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff, benötigt;
- 16.1.6 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmitteilung")“, ABl. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10 ff, benötigt;
- 16.1.7 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, benötigen.
- 16.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Haftungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Haftungsangebot ändern oder widerrufen.
- 16.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Haftungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:
 - 16.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
 - 16.3.2 Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 18
 - 16.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer den geförderten Betrieb nicht selbst betreibt (Punkt 4.2).
 - 16.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
 - 16.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes

16.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft²³

16.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind

16.3.8 Eintritt von Gründen für den Ausschluss der Haftungsleistung gemäß Punkt 6

17. Überprüfung und Auskunftserteilung

17.1 Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

17.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet.

17.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Abwicklungsstelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab Ende der Haftungslaufzeit aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

18. Einstellung

18.1 Vorläufige Einstellung

18.1.1 Die Haftung ist einzustellen bei

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.

18.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden,

²³ Siehe Art. 4 (2) KMU- Definition.

wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 20 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Vor einer allfälligen Weitergewährung hat die Abwicklungsstelle die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz einzuholen. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

18.1.3 Die Haftung ist ebenso einzustellen, wenn

- a) der Eintritt des Haftungsfalles nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich gemeldet wurde;
- b) der Haftungsnehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß Punkte 6, 20.2 und 20.3 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die Abwicklungsstelle unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
- c) der Förderungsnehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß Punkte 13.1, 6. Absatz, und 13.2 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die Abwicklungsstelle unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
- d) der Haftungsnehmer die nachdrückliche Einforderung der dem Förderungsnehmer gemäß Punkt 20.1 überbundenen Verpflichtungen versäumt;
- e) der Betrieb zu anderen als in der Richtlinie abgebildeten Zwecken geführt wird;
- f) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt²⁴ wird.

19. Datenschutz

19.1 Der Förderungswerber bzw. –nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Daten bis zu einem im Haftungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:

19.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, benötigt.

19.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß "Bürgschaftsmitteilung" der EK (2008/C 155/02) S. 10 ff., benötigt.

²⁴ Bei Härtefällen wie Verunfallung oder Ableben des Unternehmers oder von Familienangehörigen im Sinne des § 25 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie zur Ermöglichung eines Pensionsantrittes des Unternehmers sind zweckdienliche Ausnahmen möglich.

19.1.3 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz, benötigen.

19.2 Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass

19.2.1 das BMWET und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;

19.2.2 das BMWET und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

19.2.3 das BMWET und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen;

19.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, sowie § 14 der ARR 2014), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);

19.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;

19.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

19.2.7 das BMWET verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes

über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dem BMWET allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

20. Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Haftungsangebotes

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 beachten, ist ebenso in das Haftungsangebot aufzunehmen, wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

20.1 Verpflichtungen des Förderungsnehmers

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist vom Haftungsnehmer nachdrücklich einzufordern.

Die Haftungsübernahme hat zur Voraussetzung, dass der Haftungsnehmer im Wege des behafteten Kreditvertrages den Förderungsnehmer zu verpflichten hat:

- 20.1.1 das Kapital ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des im Haftungsangebot angeführten Vorhabens zu verwenden und den im Haftungsangebot bzw. in der Haftungserklärung vereinbarten Finanzierungsplan einzuhalten sowie Vorhaben und Finanzierungsplan ohne vorherige Zustimmung der Abwicklungsstelle nicht zu ändern;
- 20.1.2 auf die Haftungsdauer jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht und, sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt ist, die entsprechenden Berichte des Abschlussprüfers jeweils spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Abwicklungsstelle vorzulegen;
- 20.1.3 Vermögenswerte seines Sach- oder Finanzanlagevermögens ohne vorherige Zustimmung der Abwicklungsstelle nicht zu verpachten oder zu veräußern; ausgenommen ist die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Werte in einem Wirtschaftsjahr 10 % der gesamten in dem der Veräußerung vorangehenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Buchwerte des Anlagevermögens nicht übersteigen;
- 20.1.4 vor der Aufnahme weiterer Kredite sowie vor dem Eingehen von Leasingverpflichtungen die Zustimmung der Abwicklungsstelle einzuholen; ausgenommen ist die Aufnahme weiterer Kredite oder das Eingehen von Leasingverpflichtungen zum Erwerb von Sachanlagen, wenn der Kreditbetrag bzw. der Barwert der Leasingverpflichtung 50 % des aktivierbaren Wertes der zu erwerbenden

Sachanlage nicht übersteigt; ausgenommen ist weiters die Aufnahme neuer Kredite zur Bedeckung des laufenden Betriebsmittelbedarfes;

- 20.1.5 vor jeder Kreditgewährung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind, oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle herzustellen, sofern diese Kreditgewährung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;
- 20.1.6 vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle herzustellen;
- 20.1.7 das mit einer Haftung besicherte Kapital sofort zurückzuzahlen, wenn er den behafteten Kreditvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- 20.1.8 über die Abwicklung des durch das mit einer Haftung besicherte Kapital finanzierten Vorhabens der Abwicklungsstelle vierteljährlich schriftlich zu berichten und in diesen Berichten vor allem eingetretene und aufgrund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder Überschreitungen des der Haftungsübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminars aufzuzeigen bzw. Ereignisse, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
- 20.1.9 den Haftungsnehmer unverzüglich aus eigener Initiative mit allen Informationen auszustatten, die dieser zur Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Punkt 20.2 dieser Richtlinie benötigt;
- 20.1.10 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 zu beachten.

20.2 Meldepflichten des Haftungsnehmers gegenüber der Abwicklungsstelle

Für den Fall des Zustandekommens der Haftungserklärung ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, dass er die Abwicklungsstelle unverzüglich benachrichtigt, wenn

- 20.2.1 der Förderungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträge länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
- 20.2.2 bekannt wird, dass das durch das mit einer Haftung besicherte Kapital finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;
- 20.2.3 bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des behafteten Kreditvertrages vom Förderungsnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem die

diesbezüglichen Bestimmungen der Haftungserklärung sowie dem Förderungsnehmer nach Punkt 20.1 überbundene Verpflichtungen;

- 20.2.4 bekannt wird, dass Angaben des Förderungsnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
- 20.2.5 der Förderungsnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- 20.2.6 sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des mit einer Haftung besicherten Kapitals gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten;
- 20.2.7 die gemäß §§ 22 bis 24 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, vorgesehenen Risikogrenzen (Eigenmittelquote, fiktive Schuldentilgungsdauer) unter- bzw. überschritten werden.

20.3 Verpflichtungen des Haftungsnehmers

Für den Fall des Zustandekommens des Haftungsvertrages ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, dass er

- 20.3.1 seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Förderungsnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise gestaltet, die ihm aus dem Finanzierungs- und dem Haftungsverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt, die Interessen der Abwicklungsstelle wahrnimmt und um die Minderung der Leistungspflicht der Abwicklungsstelle aus der Haftung besorgt ist;
- 20.3.2 zumindest die in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle festgelegten Sicherheiten hereinnimmt;
- 20.3.3 dem Förderungsnehmer die Valuta nur nach Maßgabe der Realisierung des Vorhabens zuzählt;
- 20.3.4 vor Fälligstellung des mit einer Haftung besicherten Kapitals mit der Abwicklungsstelle das Einvernehmen herstellt;
- 20.3.5 für die Verbuchung des mit einer Haftung besicherten Kapitals ein auf den Namen des Förderungsnehmers lautendes Konto separato einrichtet. Alle Auszahlungen, Zinsen und mit der behafteten Finanzierung in direktem Zusammenhang stehenden Kosten sind diesem Konto anzulasten, alle Zahlungen des Förderungsnehmers an Kapital, Zinsen und Kosten sowie alle Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind diesem Konto gutzuschreiben. Forderungen, die von der Abwicklungsstelle nicht mit einer Haftung besichert werden, wie vor allem Haftungsentgelte, dürfen dem Konto separato nicht angerechnet werden. Über den Stand dieses Kontos per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ist der Abwicklungsstelle bis spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Stichtag eine Saldenbekanntgabe – unter Benützung des hierfür vorgesehenen Formulars – zu übermitteln, in der getrennt das Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und Gebühren sowie sonstige Kosten ausgewiesen werden; bei Unterbleiben eines Widerspruches gegen die Saldenbestätigung durch die Abwicklungsstelle tritt keine Anerkennungswirkung ein;

- 20.3.6 die Verwertung von Sicherheiten, die für den mit einer Haftung besicherten Kredit bedungen und zugunsten des Haftungsnehmers bestellt wurden, im Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle vornimmt, es sei denn bei Gefahr in Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zum vollständigen Ausgleich des Lastschriftsaldos auf dem in Punkt 20.3.5 genannten Konto separato verwendet. Der Eingang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der Abwicklungsstelle jeweils unverzüglich schriftlich zu bestätigen;
- 20.3.7 falls vom Haftungsnehmer Haftungen Dritter bedungen werden, vereinbart, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die Abwicklungsstelle keine Ansprüche zustehen;
- 20.3.8 eingehende Unterlagen gemäß Punkte 20.1.2 und 20.1.8 an die Abwicklungsstelle umgehend weiterleitet;
- 20.3.9 auf Verlangen der Abwicklungsstelle sämtliche Auskünfte über das mit einer Haftung besicherte Kapital erteilt und Einsicht in die diesbezüglichen Verträge gewährt.

Sämtliche Verpflichtungen, die im Rahmen dieser Richtlinie vom Haftungsnehmer zu erfüllen sind, werden im Falle der Haftungsübernahme für ERP-Kredite nicht vom ERP-Fonds selbst, sondern in sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen durch die zuständige Treuhandbank erfüllt.

21. Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

Tatbestände des Haftungsfalles sind:

1. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers die bei der Prüfungstagsatzung unbestritten bleibende Forderungsanmeldung durch den Haftungsnehmer und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
2. bei Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens der Nachweis der Forderung und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
3. bei Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über den Förderungsnehmer die rechtskräftige Bestätigung des Sanierungsplanes, der Nachweis der Forderung und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
4. das Durchführen eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens, letzteres allerdings nur bei positiver Beurteilung und Zustimmung durch die Abwicklungsstelle.

Unter dem in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Nachweis ist zu verstehen, dass der Haftungsnehmer jene Umstände darlegt, aus denen sich der für ihn zu erwartende Forderungsausfall mit großer Wahrscheinlichkeit ergibt. Der Haftungsnehmer hat diesen Nachweis der Abwicklungsstelle zu erbringen und den Anspruch auf die anteilige Übernahme des Forderungsausfalls entsprechend der Haftungsquote anzumelden. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung des für die behaftete

Finanzierung eingerichteten Kontos nachzuweisen. Ansprüche müssen bei sonstigem Rechtsverlust vor dem Ablauf der Haftungslaufzeit schriftlich geltend gemacht werden. Dies kann erfolgen, sobald der Eintritt eines Tatbestandes des Haftungsfalles nachgewiesen und die Forderung des Haftungsnehmers aus der von der Haftung umfassten Finanzierung im Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Im Falle einer insolvenzrechtlich nachrangigen Finanzierung kann die Anmeldung der Forderung entfallen und ist stattdessen die Forderung schriftlich nachzuweisen.

Solange die Tatbestände des Haftungsfalles noch nicht erfüllt sind, kann die Abwicklungsstelle auf Antrag des Förderungsnehmers unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Haftungsfalles anerkennen. Dies ist der Fall wenn:

- 21.1 der Förderungsnehmer ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- 21.2 der anteilige Beitrag der Abwicklungsstelle maximal 70% des von der Abwicklungsstelle behafteten Kapitals (im Ausmaß der Haftungsquote) beträgt,
- 21.3 insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des Förderungsnehmers einer Kürzung unterliegen,
- 21.4 alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger²⁵, der Haftungsnehmer und die Abwicklungsstelle anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- 21.5 im Fall einer Besicherung der Abwicklungsstelle, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Haftungsnehmer, alle im gleichen Rang wie die Abwicklungsstelle besicherten maßgeblichen Gläubiger und die Abwicklungsstelle anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- 21.6 der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der Abwicklungsstelle für den Förderungswerber zu zahlende Haftungsbetrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013²⁶ in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz²⁷ festgesetzt ist,
- 21.7 der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der Abwicklungsstelle liegt sowie die Abwicklungsstelle und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich als auch rechtlich schlechter gestellt wären, und
- 21.8 die Leistung aus dem Haftungsvertrag im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Haftungsgeber an Stelle der Abwicklungsstelle im Falle

²⁵ Jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Institute, Bundesförderergesellschaften und Landesförderergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.

²⁶ Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes, BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung.

²⁷ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der geltenden Fassung.

des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Haftung zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Haftungsfall besteht kein Rechtsanspruch.

Der dem Haftungsnehmer im Haftungsfall zustehende Betrag ist nach Ablauf einer dreiwöchigen Prüfungsfrist unmittelbar zur Zahlung durch die Abwicklungsstelle fällig,

1. für die von der Haftung umfassten Forderungen des Haftungsnehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Haftungsfalles;
2. für die von der Haftung umfassten Forderungen des Haftungsnehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß wegen Terminverlust fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen Haftungsnehmer und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann somit gegenüber der Abwicklungsstelle nicht geltend gemacht werden. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt als in diesem Absatz festgelegt vorzunehmen;
3. soweit für die mit einer Haftung besicherten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zwischen Abwicklungsstelle und Haftungsnehmer eine Fortsetzung des Haftungsverhältnisses vereinbart werden.

Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, jene Leistungen zurückzufordern, für die aufgrund des tatsächlichen Forderungsausfalles kein Anspruch bestanden hat.

22. Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Haftungswerber und dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMWET und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

23. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMWET und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben auch in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

24. Geltungsdauer

Diese Richtlinienfassung tritt mit 31. März 2026 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2028.

Haftungsansuchen, die bei der Abwicklungsstelle bis 30. März 2026 einlangen, sind nach

dieser Richtlinie in der Fassung vom 3. April 2024 zu behandeln. Haftungsansuchen, die ab 31. März 2026 einlangen, sind gemäß der aktuellen Fassung vom 31. März 2026 zu prüfen und können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

I. Maßnahmenschwerpunkt

Finanzielle Unternehmensstabilisierung

I:

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienparts gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Maßnahmenschwerpunkts I nicht entgegenstehen und darüber hinaus vom Ziel und Zweck dieses Maßnahmenschwerpunktes umfasst sind.

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienparts gelten, sofern der Maßnahmenschwerpunkt I keine speziellen Regelungen enthält.

1. Zielsetzung

Die Übernahme von Haftungen ist ein ergänzendes Instrument für die finanzielle Unternehmensstabilisierung von Tourismusunternehmen gemäß Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Unternehmensstabilisierung von KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie).

2. EU-Beihilfenrecht

Abweichend vom allgemeinen Richtlinienpart sind im gegenständlichen Maßnahmenschwerpunkt Beihilfen gemäß „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01) vorgesehen. Eine darauf aufbauende Regelung wurde unter SA.106482 bei der Europäischen Kommission angemeldet.

3. Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen

Die Bestimmungen der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Unternehmensstabilisierung von KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind sinngemäß anzuwenden. Die Übernahme einer Haftung kann ausschließlich für Fremdkapital erfolgen.

4. Berichtslegung und Meldepflichten

Ergänzend zu Punkt 16.1 des allgemeinen Richtlinienparts hat der Haftungsnehmer den Förderungsnehmer in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, auch folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Haftungsvertrag festgelegten Zeitpunkt der Abwicklungsstelle vorzulegen

- Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese für die Beurteilung des Erfolges der Unternehmensstabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind;
- Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01) benötigt.

II. Maßnahmenschwerpunkt

II:

Equity Growth (Anreiz zur Eigenkapitalbildung)

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienparts gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Maßnahmenschwerpunkts II nicht entgegenstehen und darüber hinaus vom Ziel und Zweck dieses Maßnahmenschwerpunktes umfasst sind.

Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienparts gelten, sofern der Maßnahmenschwerpunkt II keine speziellen Regelungen enthält.

1. Zielsetzung

Der gegenständliche Maßnahmenschwerpunkt soll durch die Übernahme von Haftungen für sogenannte „Equity Growth“-Finanzierungen einen Anreiz zur verstärkten Eigenkapitalbildung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft setzen.

2. EU-Beihilfenrecht

Haftungen für „Equity Growth“-Finanzierungen werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

3. Besondere sachliche Voraussetzungen

Haftungen werden für Fremdkapitalfinanzierungen übernommen, die das eingebrachte Eigenkapital verdoppeln. In Abweichung von Punkt 5 des allgemeinen Richtlinienparts können unter gegenständlichem Maßnahmenschwerpunkt Betriebsmittel, sonstige betriebliche Aufwendungen und Neugestaltungen bestehender Kredite gefördert werden.

4. Qualität des eingebrachten Eigenkapitals

Die Einbringung von zusätzlichem Eigenkapital erfolgt in Form von Barmitteln. Wenn die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern etwa in Form von stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), gilt:

- a) Die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
- b) die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig (keine Mindestverzinsung), und
- c) im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

Die Herkunft des Eigenkapitals ist auf Verlangen der Abwicklungsstelle nachzuweisen.

Eingebrachtes Eigenkapital darf nicht mehr als zwei Jahre vor Antragseingang bei der Abwicklungsstelle in das Unternehmen eingebracht worden sein. Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Kredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage.

5. Unter- und Obergrenzen

Die Abwicklungsstelle übernimmt eine Haftung für Kredite gemäß Punkt 3 bis zur Höhe des eingebrachten Eigenkapitals, wobei die Haftungssumme mindestens EUR 100.000,00 und maximal EUR 750.000,00 betragen kann. Die Haftungsquote beträgt 80% der Fremdkapitalfinanzierung.

Für den garantierten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag für den Fall des Eintritts eines Tatbestandes gemäß Punkt 21 des allgemeinen Teils oder eines der folgenden Tatbestände:

- a) Das eingebrachte Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch außerplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der Abwicklungsstelle vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- b) Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

6. Laufzeit

In Abweichung von Punkt 10 des allgemeinen Teils beträgt die Laufzeit der Haftung für „Equity-Growth“-Finanzierungen maximal 10 Jahre.

Anhang I: KMU Definition

1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- 5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- 5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- 5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- 6.3 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- 6.4 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- 6.5 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.
- 6.6 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen

beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- 6.7 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- 6.8 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- 6.9 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- 6.10 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.
- 6.11 „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.12 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.13 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.14 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.
- 6.15 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 6.2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der „Partnerunternehmen“ anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie

8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.